

obgenannten Schuldbrief als Faustpfand abgetreten habe», gegebenenfalls (d. h. wenn die Klägerin nicht ausserdem noch ihr « Einverständnis » erklärt hätte) auch im Sinne der vom Gesetze geforderten « Einwilligung » zu verstehen gewesen. Was aber die Frage der Anwendbarkeit des Art. 177 betrifft, so würde daran auch durch den unzutreffenden Ausdruck « übergeben wir » oder « übergebe ich » (anstatt des richtigen Ausdrucks « willige ich ein » oder dergl.) nichts geändert. Entscheidend ist nicht, ob die Ehefrau selber handelnd aufzutreten erklärt hat, sondern einzig, ob es sich um ein solches Rechtsgeschäft handelte, bei welchem ein Auftreten der Ehefrau als Vertragskontrahentin notwendig war, oder ob es im Gegenteil bloss ihrer Zustimmung zu einer Rechtshandlung des Ehemannes bedurfte. Nur auf die Fälle ersterer Art bezieht sich Art. 177 Abs. 3.

6. — Wenn endlich die Klägerin auch noch Art. 177 Abs. 2 für sich in Anspruch nimmt, indem sie die Auffassung vertritt, dass der Verpfändung des Schuldbriefes durch ihren Ehemann ein Gebrauchsleihevertrag zwischen ihr als « Verleiherin » und ihrem Ehemann als « Entlehner » vorangegangen sein müsse, der nach der zitierten Gesetzesbestimmung von der Vormundschaftsbehörde zu genehmigen gewesen wäre, so verkennt sie damit wiederum das Wesen der Güterverbindung. In diesem Güterrechtssystem (vergl. speziell Art. 200 Abs. 1 und 201 Abs. 1) steht die Verwaltung und Nutzung des gesamten ehelichen Vermögens, sowie die Verfügung darüber grundsätzlich dem Ehemann zu, und dieser bedarf bloss, wenn es sich um « mehr als die gewöhnliche Verwaltung » handelt, der « Einwilligung » seitens der Ehefrau. Für einen Gebrauchsleihevertrag, durch welchen die Ehefrau dem Ehemann bestimmte Frauengutsbestandteile zu vorübergehender Verfügung oder Nutzung überlassen würde, ist somit kein Raum. Nutzung und Verfügungsgewalt stehen dem Ehemann schon von Gesetzeswegen zu, mit der

blossen Einschränkung, dass er zur Ausübung seines Dispositionsrechts in gewissen Fällen noch eine Zustimmungserklärung seitens der Ehefrau braucht. Die Ehefrau hat ihrerseits überhaupt keine Verfügungsgewalt und kann daher dem Ehemann eine solche auch nicht durch Gebrauchsleihevertrag überlassen.

Auch vom Gesichtspunkte des Art. 177 Abs. 2 bedarf es somit in den Fällen der Art. 202 Abs. 1 und 217 Abs. 1 keiner Genehmigung seitens der Vormundschaftsbehörde.

Demnach hat das Bundesgericht
erkannt:

Die Berufung wird abgewiesen und das Urteil der ersten Appellationskammer des Obergerichtes des Kantons Zürich vom 5. Dezember 1914 bestätigt.

3. Urteil der II. Zivilabteilung vom 10. März 1915
i. S. Stern, Beklagter, gegen Stern, Klägerin.

Art. 183 Ziff. 1 ZGB setzt ein Verschulden des Ehemannes an der Nichterfüllung seiner Unterhaltspflicht nicht voraus.

A. — Durch Beschluss vom 7. Mai 1913 hat das Bezirksgericht Zürich den Parteien, die gegenwärtig im Scheidungsprozesse stehen, während der Dauer des Prozesses das Getrenntleben bewilligt und den Beklagten verpflichtet, der Klägerin, die ein Kind aus früherer Ehe besitzt, von der faktischen Trennung an einen monatlich vorauszahlbaren Unterhaltsbeitrag von 270 Fr. zu entrichten. In der Folge haben die Parteien eine Vereinbarung geschlossen, wonach der Beklagte der Klägerin monatlich nur 210 Fr. leisten, daneben aber den Wohnungszins für sie bezahlen sollte. Am 27. November 1914 leitete die Klägerin die vorliegende Klage ein, mit dem Antrag, es sei die Gütertrennung gestützt auf Art. 183 Ziff. 1 ZGB

anzuordnen und im Anschluss daran die Schweiz. Kreditanstalt in Zürich zu ermächtigen, der Klägerin gegen Verpfändung ihrer bei der Schweiz. Kreditanstalt auf den Namen beider Ehegatten deponierten Wertschriften monatlich 210 Fr. vom 1. Dezember 1914 an auszuzahlen und die rückständigen Zinsen zu verabfolgen. Die Klägerin führte aus, der Beklagte komme seinen Unterhaltspflichten nicht nach; für jede Rate lasse er sich immer zuerst betreiben. Da sie zur Bestreitung ihres Unterhaltes über keinerlei Mittel verfüge, sei die Voraussetzung des Art. 183 Ziff. 1 ZGB gegeben. Der Beklagte hat auf Abweisung der Klage geschlossen, indem er geltend machte, dass er mit Ausnahme einer Monatsrate sämtliche Unterhaltsbeiträge bezahlt habe, allerdings nicht immer pünktlich, was aber auf die mit dem Kriege zusammenhängenden schlechten Geldverhältnisse zurückzuführen sei. Der Einzelrichter im beschleunigten Verfahren hat angenommen, dass der Beklagte mit der Zahlung von mehr als zwei Monatsraten im Verzuge sei und gestützt hierauf die verlangte Gütertrennung angeordnet; im übrigen wurde die Klage abgewiesen.

B. — Durch Urteil vom 13. Januar 1915 hat das Obergericht des Kantons Zürich, an das nur der Beklagte rekurriert hatte, das erstinstanzliche Urteil bestätigt.

C. — Gegen das Urteil des Obergerichtes hat der Beklagte die Berufung an das Bundesgericht ergriffen, mit dem Antrag, die Klage sei gänzlich abzuweisen.

Das Bundesgericht zieht

in Erwägung:

1. — Streitig ist nur noch das Begehren um Anordnung der Gütertrennung gestützt auf Art. 183 Ziff. 1 ZGB. Nach dieser Bestimmung hat der Richter auf Antrag der Ehefrau die Gütertrennung anzuordnen, wenn der Ehemann für den Unterhalt von Weib und Kind nicht pflichtgemäss Sorge trägt. Die Verpflichtung, der Frau und den Kindern Unterhalt zu gewähren, ist schon dann verletzt,

wenn der Unterhaltsanspruch der Frau oder der Kinder nicht befriedigt wird (vgl. für das deutsche Recht ENGELMANN, in Staudigers Kommentar zu § 1418 BGB Anm. 3 b). Ob der Ehemann auch für den Unterhalt der Stiefkinder Sorge zu tragen habe, braucht daher im vorliegenden Falle, wo der Beklagte seiner Unterhaltspflicht jedenfalls gegenüber der Frau nicht nachgekommen ist, nicht untersucht zu werden. Dagegen fragt es sich, ob Art. 183 Ziff. 1 ZGB ein Verschulden des Ehemannes an der Nichterfüllung seiner Unterhaltspflicht voraussetze. Im Gegensatz zu GMÜR (Komm. zu Art. 183 ZGB Anm. 13) kann diese Frage nicht deshalb bejaht werden, weil das Gesetz zur Anordnung der Gütertrennung nicht pflichtgemäss Sorge tragen des Ehemannes für den Unterhalt von Weib und Kind verlangt und der französische Text bestimmt: « Lorsque le mari néglige d' pourvoir à l'entretien... » Nicht pflichtgemäss handelt der Ehemann schon beim blossen Nichtleisten dessen, wozu er verpflichtet ist; aus welchen Gründen er seiner Unterhaltspflicht nicht nachkommt, ist irrelevant. Etwas anderes kann auch aus der französischen Fassung des Gesetzes nicht herausgelesen werden. Berücksichtigt man, dass der anfängliche Text lautete: Lorsque le mari néglige par sa faute », und dass die im Ständerat beantragte und in der Folge vorgenommene Streichung der drei letzten Worte gerade damit begründet wurde, dass ein Verschulden des Ehemannes nicht erforderlich sei (vgl. STEN. BULL. XV S. 1098), so muss auch gestützt auf die französische Formulierung die objektive Pflichtverletzung als hinreichende Klagevoraussetzung betrachtet werden. Für diese Auffassung sprechen denn auch die Erwägungen, die zur Aufstellung des Art. 183 Ziff. 1 ZGB geführt haben. Darnach rechtfertigt sich diese Bestimmung durch den Zweck der eheherrlichen Verwaltung und Nutzniessung, der darin besteht, dem Ehemann aus dem Vermögen der Ehefrau einen Beitrag zur Bestreitung der ehelichen Lasten zu gewähren, worunter namentlich der

Unterhalt von Weib und Kind gehört. Wird dieser Zweck nicht erreicht, d. h. kommt der Ehemann seiner Unterhaltungsverpflichtung nicht nach, so entfällt der Grund der Ueberlassung des eingebrachten Frauenguts an ihn und er hat daher das Vermögen der Frau herauszugeben. Mit dieser Regelung soll dem « revoltierenden Zustand », dass ein Ehemann die Erträgnisse des Frauenguts für sich verwendet, während er Frau und Kinder darben lässt, ein Ende gesetzt werden (vgl. *Sten. Bull.* XV S. 1097). Unter diesen Umständen kann aber darauf, ob den Ehemann an der Nichterfüllung seiner Unterhaltspflicht ein Verschulden treffe, nichts ankommen (vgl. im gleichen Sinne *EGGER*, Komm. zu Art. 183 ZGB Anm. 3a). Nachdem im ersten Entwurf zum deutschen BGB nur schuldhaftige Verletzung der Unterhaltspflicht zur Begründung der Klage der Frau genügen sollte, ist denn auch dieses Erfordernis von der II. Kommission mit der Begründung fallen gelassen worden, dass hier das Interesse der Familie der Rücksicht auf den Ehemann voranzugehen habe (vgl. *Protokoll* zum Entwurf des BGB IV. S. 213). Ob der Beklagte, wie er behauptet, mit seinen Zahlungen an die Klägerin nur deshalb in Rückstand geraten sei, weil sich in Folge des Krieges seine Einkünfte aus dem Geschäfte vermindert haben, ist somit unerheblich.

2. — Der Beklagte kann aber auch nicht geltend machen er sei unter den gegebenen Verhältnissen nicht zu mehr verpflichtet, als er bisher geleistet habe. Was pflichtgemäss ist, bestimmt sich einzig nach der von den Parteien in Abänderung des Beschlusses des Bezirksgerichtes getroffenen Vereinbarung. Findet der Beklagte den dort festgesetzten Unterhaltsbeitrag zu hoch, sei es weil seine Leistungsfähigkeit abgenommen hat oder die Bedürftigkeit der Klägerin weggefallen ist, so steht es ihm frei, in einem besonderen Verfahren Herabsetzung seiner Alimentspflicht zu verlangen. Solange eine solche Reduktion durch den kompetenten Richter nicht stattgefunden hat, bemisst sich aber die Unterhaltspflicht wie bisher

ausschliesslich nach den in der Abmachung der Parteien enthaltenen Bestimmungen.

Demnach hat das Bundesgericht
erkannt:

Die Berufung wird abgewiesen und das Urteil des Obergerichtes des Kantons Zürich vom 13. Januar 1915 bestätigt.

II. ERBRECHT

DROIT DES SUCCESSIONS

4. Urteil der II. Zivilabteilung vom 28. Januar 1915 i. S.
Heim u. Genossen, Kläger, gegen Sprenger, Beklagter.

1. Art. 598 ZGB: Die Erbschaftsklage kann nur gegen denjenigen angestrengt werden, der eine Erbschaftssache als Erbe oder ohne einen besonderen Grund dafür geltend machen zu können, besitzt. 2. Art. 602 Abs. 2 ZGB: Der einzelne Erbe ist zur Einklagung eines Erbschaftsanspruches aus eigenem Recht nicht befugt. 3. Die Besitzesrechtsklage richtet sich gegen jeden Besitzer, gleichgültig ob er selbständig oder unselbständig besitze (Art. 931 ZGB). 4. Beweis zur Entkräftung der Eigentumsvermutung gemäss Art. 930 und 931 ZGB, wenn ein mit dem Erblasser zusammenlebender Hausgenosse den vindizierenden abwesenden Erben gegenüber Sachen des Erblassers, in deren Besitz er gelangte, als ihm geschenkt zu eigen beansprucht.

A. — Am 4. November 1912 starb in Goldach die 80jährige Witwe Renate Herzig geb. Heim. Die vom Gemeindevorstand aufgenommenen Inventur ergab ein Vermögen von ungefähr 6000 Fr. Die Erben der Verstorbenen konnten aber feststellen, dass sie noch im Jahre 1910 folgende Wertpapiere im Gesamtbetrage von 9000 Fr. be-